



ROOKIE FINANCE KREDITE EINFACH.

Für Privatpersonen & Firmen.

www.rookiefinance.de

VERTRAGSMUSTER

**Darlehensvertrag für Privatpersonen
(unverzinst – unbesichert - ratenzahlung)**

Hinweis zur Mustervorlage & Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls geändert oder ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat.

Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Rookie Finance erteilt keinerlei Rechtsberatung und übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten, auch nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

Das Musterschreiben dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Hinweis zur Umschuldung:

Sollten Sie das Darlehen vorzeitig auflösen wollen, können wir ein kostenloses und unverbindliches Angebot für eine Umschuldung erstellen.

Mit www.rookiefinance.de vermitteln wir Ratenkredite für Kreditnehmer – auch zur Umschuldung von Privatdarlehen.

Vertrag

zwischen:

Vor- & Nachname:

Straße & Hausnummer:

PLZ & Ort: - Darlehensgeber -

und:

Vor- & Nachname:

Straße & Hausnummer:

PLZ & Ort: - Darlehensnehmer -

I. Darlehensbetrag

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von €.

in Worten: Euro

- Der Darlehensbetrag ist bis zum auf das Konto des Darlehensnehmers IBAN: auszusahlen.

Alternative:

- Der Darlehensbetrag wird am in bar an den Darlehensnehmer übergeben.

2. Zinssatz

Vertragszinsen werden nicht geschuldet. Eine Verpflichtung zur Zahlung evtl. Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

3. Tilgung

Der Darlehensnehmer zahlt zur Tilgung des Darlehens monatliche Raten in Höhe von € beginnend am Diese Tilgungsraten sind jeweils zum letzten Werktag des Monats auf das Konto (IBAN/BIC)..... des Darlehensgebers bei der..... [Kreditinstitut] zur Gutschrift zu bringen.

4. Kündigung

Für die Kündigung gelten die §§ 489, 490 BGB. *)

Ergänzend wird vereinbart, dass der Darlehensgeber berechtigt ist, das Darlehen außerordentlich zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung einer Rate nach Ziffer 3. länger als zwei Wochen in Rückstand ist. Das Darlehen ist mit Wirksamwerden der Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweils geltende gesetzliche Verzugszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen.

5. Informationsrechte und -pflichten

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers jederzeit zu prüfen. Der Darlehensnehmer ist auf Verlangen des Darlehensgebers verpflichtet, aussagekräftige Unterlagen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorzulegen. Außerdem ist der Darlehensgeber berechtigt, eine Bonitätsprüfung über den Darlehensnehmer vorzunehmen und hierzu insbesondere jederzeit Wirtschaftsauskünfte einzuholen.

6. Mehrere Darlehensnehmer

Bei mehreren Darlehensnehmern kann jeder Darlehensnehmer über das Darlehen alleine verfügen, es sei denn, es liegt von einem Darlehensnehmer die Weisung vor, dass nur gemeinschaftlich verfügt werden kann. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

7. Verfügung über den Auszahlungsanspruch

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung des Darlehensgebers abgetreten oder verpfändet werden.

8. Vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist jederzeit zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens – ganz oder teilweise – berechtigt. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht geltend gemacht.

9. Besondere Vereinbarungen

.....
.....

Hier können noch zusätzliche eigene individuelle Vereinbarungen nachgetragen werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass diese nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen stehen. Aus dem Vertragstext muss immer erkennbar sein, was die Parteien eigentlich insgesamt wollen. Es wird empfohlen, vom Muster abweichende Regelungen grundsätzlich zu vermeiden. Sofern solche trotzdem gewünscht werden, ist eine fachkundige individuelle Beratung zu empfehlen. Werden Zusatzabreden nicht getroffen, sollte an dieser Stelle das Wort „keine“ eingetragen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift Darlehensnehmer:

Unterschrift Darlehensgeber:

***) Wiedergabe des Textes der genannten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der aktuellen Fassung (Stand: 04.12.2020):**

§ 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;

2. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.

(5) Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit keine Sollzinsbindung vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl bestimmt ist.

§ 490 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem der Sollzinssatz gebunden und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 488 Abs. 3 Satz 2 vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

(3) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 bleiben unberührt.